Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/2/7 B14/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

Rechtssatz

Interessenabwägung

Abweisung (Formular)

Anrainerbeschwerde gegen einen Vorstellungsbescheid, mit dem eine baubehördliche Bewilligung bestätigt wurde (§§7, 8 Tiroler Bauordnung).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B14.1990

Dokumentnummer

JFR_10099793_90B00014_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at